

BVGer E-4062/2022 vom 27. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4062_2022

FR: TAF E-4062/2022 du 27 septembre 2022

IT: TAF E-4062/2022 del 27 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 2

BV) verletzt, da sich ihre Erwägungen – selbst unter Berücksichtigung, dass diese bei der Einschätzung der Prozessaussichten durchaus summarisch sein dürfen – mit zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht beziehungsweise zu wenig auseinandersetzt (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEU- BÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 219 Rz. 3.106), dass die Vorinstanz aufgrund des Ausgeführten anzuhalten ist, bei der Beurteilung der Verfahrensprognose und dem darauf gestützten Entscheid über einen Kostenvorschuss die aktuellen Begebenheiten, insbesondere die neuere Rechtsprechung, einzubeziehen, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Sache deshalb zur vollständigen und rechtsgenügenden Entscheidbegründung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG), dass nach dem Gesagten und angesichts des Nichteintretensentscheids durch das SEM ein direkter, materieller Entscheid durch das Bundesverwaltungsgericht nicht in Frage kommt, dass bei dieser Ausgangslage des Beschwerdeverfahrens keine Prozesskosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf

E-4062/2022 Seite 7 Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden ist, dass der vertretenen Beschwerdeführerin angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen und damit auch der Antrag auf anwaltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gegenstandslos geworden ist, dass keine Kostennote eingereicht wurde, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE), dass die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.– (inkl. Auslagen) festzulegen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4062/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.